

## **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Hohenfelde (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

vom 29.11.2018 (Ausfertigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 6), des § 45 Abs. 3 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2018, GVOBl. S. 68, der §§ 1, 2, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein S.69) und des §§ 3,5,22,23,24,25 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, S.162), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfelde am 26.11.2018 - folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde Hohenfelde erhebt für die Reinigung der öffentlichen Straßen (öffentliche Einrichtung nach § 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohenfelde) Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme der mit der öffentlichen Einrichtung gebotenen Reinigungsleistungen erhoben. Die maschinelle Reinigung der Straßen, die in Anlage 1 (Straßenverzeichnis) der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohenfelde in Ihrer jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, erfolgt 14-täglich im Zeitraum 01. März bis 30. November eines Jahres.
- (3) Durch die Gebühren sollen 75% der durch die Straßenreinigung anfallenden Kosten gedeckt werden. Der Gemeindeanteil an den Kosten der Straßenreinigung von 25% erhöht sich, soweit Gebühren aufgrund gesetzlicher Regelungen erlassen werden.

### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks. Maßgeblich für die Feststellung der Bemessungsgrundlagen sind die Grundstücksverhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld.
- (2) Als Straßenfrontlänge (Abs. 1) gilt:
  - a) bei einem Grundstück, das an der zu reinigenden Straße anliegt, die Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße,
  - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Dritteln seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße angrenzt: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße,
  - c) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger): die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße.
- (3) Parallele im Sinne des Abs. 2 ist eine in gleicher Richtung wie die Längsachse der Fahrbahn verlaufende, über die gesamte Grundstücksbreite reichende, gerade Linie.
- (4) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.

- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen an bzw. wird es durch mehrere Straßen erschlossen, so ist es zu jeder Straße gebührenpflichtig, soweit die Straßen im Verzeichnis zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohenfelde aufgeführt sind.
- (6) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks:  
1,21 €.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.
- (2) Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 8) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### **§ 4 Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein) heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
- (3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

### **§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht und Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die mit der öffentlichen Einrichtung gebotenen Reinigungsleistungen in der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist gegeben, sobald die Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, durch die Gemeinde Hohenfelde gereinigt wird, soweit die Straße im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung genannt ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gemeinde Hohenfelde die Reinigung der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, nicht nur vorübergehend einstellt.

- (3) Erhebungszeitraum der Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (4) Die Gebühr wird im Fall der Neuaufnahme oder Einstellung der Reinigungsleistungen in der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, anteilig nach vollen Monaten erhoben, wobei der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht oder wegfällt, nicht berücksichtigt wird.
- (5) Wer am Tag des Entstehens der Gebührenschild im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes eingetragen ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer der öffentlichen Einrichtung.

### **§ 6 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Straßenreinigungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Kommunalabgaben verbunden werden kann. Der Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung auch für die folgenden Erhebungszeiträume gilt, bis sich die Berechnungsgrundlagen oder der Gebührensatz ändern,
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr ist jeweils am 15.08. eines Jahres in einer Summe fällig.

### **§ 7 Leistungsstörungen**

- (1) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde Hohenfelde zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als 30 Tage zusammenhängend nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenschildpflicht unterbrochen. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche nicht von der Gemeinde Hohenfelde zu vertretende Hindernisse. Ein Fall höherer Gewalt liegt nicht bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Straßenreinigung infolge von Witterungsbedingungen vor.
- (2) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde Hohenfelde zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat zusammenhängend nur in einem stark eingeschränkten Umfang durchgeführt werden, so dass die Erhebung der vollen Gebühr für den Zeitraum der eingeschränkten Leistung gröblich unangemessen ist, so vermindert sich die Gebühr um die Hälfte. Abs. 1 Satz 2, 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Unterbrechung der Gebührenschildpflicht oder die Minderung der Gebühr beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die letzte Reinigung vor Eintritt der in Abs. 1 oder Abs. 2 bezeichneten Störung erfolgte.
- (4) Die Unterbrechung der Gebührenschildpflicht oder die Minderung der Gebühr endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Reinigung wieder aufgenommen wird.
- (5) Die Gebührenminderung in den vorstehend beschriebenen Fällen wird von Amts wegen bei der Heranziehung berücksichtigt und durch einen neuen Gebührenbescheid festgesetzt.

### **§ 8 Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten**

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Hohenfelde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, und insbesondere Änderungen der Bemessungsgrundlagen unaufgefordert der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (3) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Hohenfelde ist auf Verlangen der ungehinderte Zutritt zu dem gesamten Grundstück zu gewähren, um eine Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Abgaben nach dieser Satzung zu ermöglichen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder seinen Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
  - b) entgegen § 8 Absatz 3 dieser Satzung nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- ) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

### **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde Hohenfelde verarbeitet entsprechend Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und § 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personenbezogenen Daten und Grundstücksdaten mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührensschuldner und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagungen nach dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Gemeinde Hohenfelde zulässig, soweit die Daten
- a) aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben,
  - b) aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der städtischen Liegenschaftsverwaltung oder des Katasteramtes,
  - c) zum Zweck der Erhebung anderer Abgaben (einschließlich Realsteuern), deren Gläubigerin die Gemeinde Hohenfelde ist, oder
  - d) aus der Hausnummernvergabe
- bekannt geworden, erhoben, gespeichert oder der Gemeinde Hohenfelde übermittelt worden sind. Die Gemeinde Hohenfelde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde Hohenfelde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 erlangten Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu speichern, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Für die Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hohenfelde, 29.11.2018

Die Bürgermeisterin

---

## Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung :

### Straßenverzeichnis:

Am Mühlenteich

Am Sonnenbogen

Buchenweg

Dorfstraße (ab Hausnummer 13a - 63)

Ehlerskoppel

Fuchsberg

Hasenweg

Heisch

Hörn

Kapellenstraße

Kattenstieg

Lindenweg

Silgendahl

Schausterstraat

Stiller Winkel

Strandstraße (bis zur Kreuzung)

Zur Brücke